

Erich Holzner

Erben und Schenken

mit Lebensversicherungen

3. Auflage



Steuerliche Fragen und Lösungen



Erich Holzner

Erben und Schenken mit Lebensversicherungen
– Steuerliche Fragen und Lösungen –

Erich Holzner

Erben und Schenken mit Lebensversicherungen

– Steuerliche Fragen und Lösungen –

3. Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2011 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Leider ist es kaum vermeidbar, dass Buchinhalte aufgrund von Gesetzesänderungen in immer kürzer werdenden Abständen schon bald nach Drucklegung nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Beachten Sie bitte daher stets den Aktualisierungsservice im Downloadbereich auf unserer Homepage www.vvw.de. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Herstellung printsystem GmbH Heimsheim

ISBN 978-3-89952-594-6

Vorwort zur dritten Auflage

Nicht zuletzt erzwungen durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts ist die rechtliche Entwicklung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jetzt wohl zu einem Endpunkt gekommen. Im Jahressteuergesetz 2010 wurden in letzter Minute nochmals Regelungen zu eingetragenen Lebenspartnerschaften geändert.

Auch wenn der lange Jahre bestehende Bewertungsvorteil für Lebensversicherungen ab 2009 entfallen ist, liefert die Erbschaft- und Schenkungsteuer nach wie vor interessante Gestaltungsansätze für steuerlich günstige Verträge und Vermögensnachfolgeregelungen.

Nur auf steuerliche Vorteile zu schießen bedeutet, das Feld lukrativer Geschäftsmöglichkeiten denjenigen Vermittlern zu überlassen, die sich eine ganzheitliche Vorsorgeberatung auf die Fahne schreiben.

Und darüber hinaus sollte man auch die einkommensteuerlichen Folgewirkungen der Vermögensübertragung nicht aus den Augen verlieren.

Eingeflossen sind in die dritte Auflage nicht nur Änderungen aus der Rechtsprechung, sondern auch gesetzliche Regelungen zum Pflichtteilsrecht. Sie wirken sich auch unmittelbar auf die erbschaftsteuerliche Behandlung der Lebensversicherungsleistung aus. Aufgenommen wurden einkommensteuerliche Regelungen zu vermögensverwaltenden Lebensversicherungen sowie mehr oder weniger neue Steuermodelle wie z. B. postmortaler Freibetrag oder Nießbrauch bei Lebensversicherungen.

Langenbach, im Juli 2011

Erich Holzner

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
1 Lebensversicherung und Erbschaft-/Schenkungssteuer	1
1.1 Praktischer Nutzen der Lebensversicherung in Erbschaftsteuerfragen	1
1.2 Systematisches Vorgehen	1
1.3 Die Erbschaftsteuerreform – ein mühsames Unterfangen	3
2 Steuerpflichtige Vorgänge: Erben und Schenken	9
2.1 Übersicht	9
2.2 Erwerbe von Todes wegen (§§ 3 und 4 ErbStG)	11
2.3 Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG)	11
2.4 Nicht steuerbare bzw. befreite Versorgungsleistungen.....	12
3 Die private Lebensversicherung im Erbschaftsteuerrecht ..	15
3.1 Übersicht	15
3.2 Einräumung eines Bezugsrechts	17
3.3 Mehrere VN	27
3.3.1 Allgemeines	27
3.3.2 Versicherung auf verbundene Leben	28
3.4 Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte (Dritte) – Bewertung der Ansprüche.....	29
3.4.1 Kapitalversicherungen	29
3.4.1.1 Allgemeines	32
3.4.1.2 Zusammentreffen von Erbschaftsteuer (ErbSt) und Kapitalertragsteuer (KESt)	32
3.4.1.3 ESt-Entlastung bei der Erbschaftsteuer	38
3.4.2 Aufgeschobene Rentenversicherungen	39
3.4.3 Sofort beginnende Rentenversicherungen	43
3.4.3.1 Definitionen und Bewertung der verschiedenen Rentenformen	43
3.4.3.2 Zusammentreffen von ErbSt und Ertragsanteilsbesteuerung	56
3.4.3.2.1 ErbSt als Jahressteuer	56
3.4.3.2.2 Sonderausgabenabzug und Jahressteuer	58
3.4.4 Bewertung der Überschussanteile	59
3.4.4.1 Bewertung der Überschussanteile bei Erlebens- oder Todesfall-Kapitalzahlungen	59

3.4.4.2	Bewertung der Überschussanteile in der Ansparphase	59
3.4.4.3	Bewertung der Überschussanteile bei laufenden Renten	61
3.5	Übertragung der VN-Eigenschaft	64
3.5.1	Bewertung mit dem Rückkaufswert oder mit 2/3 der gezahlten Beiträge bei VN-Wechsel	66
3.5.2	Todesfallsumme oder Rückkaufswert steuerpflichtig?	68
3.6	Beitragsdepot	71
3.7	Fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherung	71
3.8	Befreiungsversicherung	73
3.9	Hinterbliebenenrenten aus der Riester-Rente	74
3.10	Hinterbliebenenrenten aus der Basis-Rente	76
3.11	Erbschaftsteuerversicherung	77
3.12	Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungsverträgen bei GGF	78
3.13	Minderjährige	80
3.14	Vermögenssicherung	84
3.15	Pflichtteilsansprüche und Lebensversicherung	86
3.16	Versorgungsausgleich	88
4	Steuerfreie Vermögenszuwächse	91
4.1	(Fiktiver) Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG)	91
4.1.1	Erhöhungen des Anfangs-/Endvermögens während der Ehe	94
4.1.2	Steuerliche Korrektur der Ausgleichsforderung	97
4.1.3	Hinterbliebenenbezüge und (fiktive) Ausgleichsforderung	98
4.1.3.1	Private Hinterbliebenenbezüge	98
4.1.3.2	Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Dienstverhältnisses	99
4.2	Unbenannte Zuwendungen	101
4.3	Weitere Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	105
4.3.1	Sachliche Steuerbefreiungen (beschränkt auf die am häufigsten vorkommenden)	105
4.3.2	Persönliche Steuerfreibeträge (§ 16 ErbStG)	107
4.3.2.1	Allgemeine Regelungen	107
4.3.2.2	„Postmortaler“ Freibetrag	112
4.3.3	Besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG) ..	113
4.3.4	Zusammenfassende Übersicht über Steuersätze, Steuerklassen, Freibeträge	118

5 Anzeigepflichten	121
5.1 Anzeigepflicht durch VU (§ 33 ErbStG)	121
5.2 Anzeigepflicht durch Erwerber (§ 30 ErbStG)	126
6 Haftung von VU (§ 20 Abs. 6 ErbStG)	129
7 Persönliche Steuerpflicht	131
7.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	131
7.2 Steuerschuldner (§ 20 ErbStG)	110
8 Anwendungsbeispiele	135
8.1 „Überkreuzversicherung“	135
8.2 Lebensversicherung zugunsten Lebensgefährtin und Schuldübernahme	136
8.3 Pflichtteilsverzichts-Versicherung	137
8.4 Laufendes Einkommen für das erwachsene Kind	140
8.5 Typische Erbschaftsteuerversicherung	141
8.6 Geeignete Versorgungskonzepte für Liquiditätslücken im Todesfall	143
8.7 Nießbrauch auf Lebensversicherungserträge?	148
8.8 Versicherungsmantel (Insurance Wrapper).....	153
9 Aus der Praxis für die Praxis – Beispiele aus dem realen Leben, kritische Anmerkungen, mögliche Lösungen	157
9.1 Motive der Erblasser	157
9.1.1 Persönliche private Wünsche	158
9.1.2 Steuerliche Motive	158
9.1.3 Liquiditätsbereitstellung	159
9.2 Praxisbeispiele	159
Literaturverzeichnis	165
Stichwortverzeichnis	166

Abkürzungsverzeichnis

AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AVmG	Altersvermögensgesetz
Az	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF-Schr.	Schreiben des Bundesfinanzministeriums
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DB	Der Betrieb
DNotI-Report	Deutsches Notarinstitut Report
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
EStG	Einkommensteuergesetz
ErbSt	Erbschaft-/Schenkungssteuer
Erl.	Erlass
FA	Finanzamt
FG	Finanzgericht
FinMin.	Finanzministerium
GGF	Gesellschafter-Geschäftsführer
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
KESt	Kapitalertragsteuer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
OLG	Oberlandesgericht
Rz	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch

StKI.	Steuerklasse
Urt.	Urteil
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VN	Versicherungsnehmer
VP	Versicherte Person
VU	Versicherungsunternehmen

1 Lebensversicherung und Erbschaft-/Schenkungssteuer

1.1 Praktischer Nutzen der Lebensversicherung in Erbschaftsteuerfragen

Lebensversicherung und Erbschaftsteuer – der erste Gedanke richtet sich auf die sogenannte (unechte) Erbschaftsteuerversicherung. Sollte beim steuerpflichtigen Vermögensübergang Erbschaftsteuer anfallen, so könnte die nötige Liquidität für die Erbschaftsteuer durch die Lebensversicherung bereitgestellt werden. Der praktische Nutzen der Lebensversicherung geht aber sehr viel weiter.

Auf einen kurzen Nenner gebracht nützt die Lebensversicherung:

- der Finanzierung einer Erbschaft-/Schenkungssteuerschuld
- als steuergünstige Übertragungsmöglichkeit von Vermögen
- als Finanzierungshilfe für Ausgleichsverpflichtungen (z. B. bei Pflichtanteilsansprüchen, Zugewinnausgleichszahlungen, Abfindung von Erben etc.)
- als Instrument der Vermögensübertragung mit ganz spezifischen persönlichen Zielen/Motiven

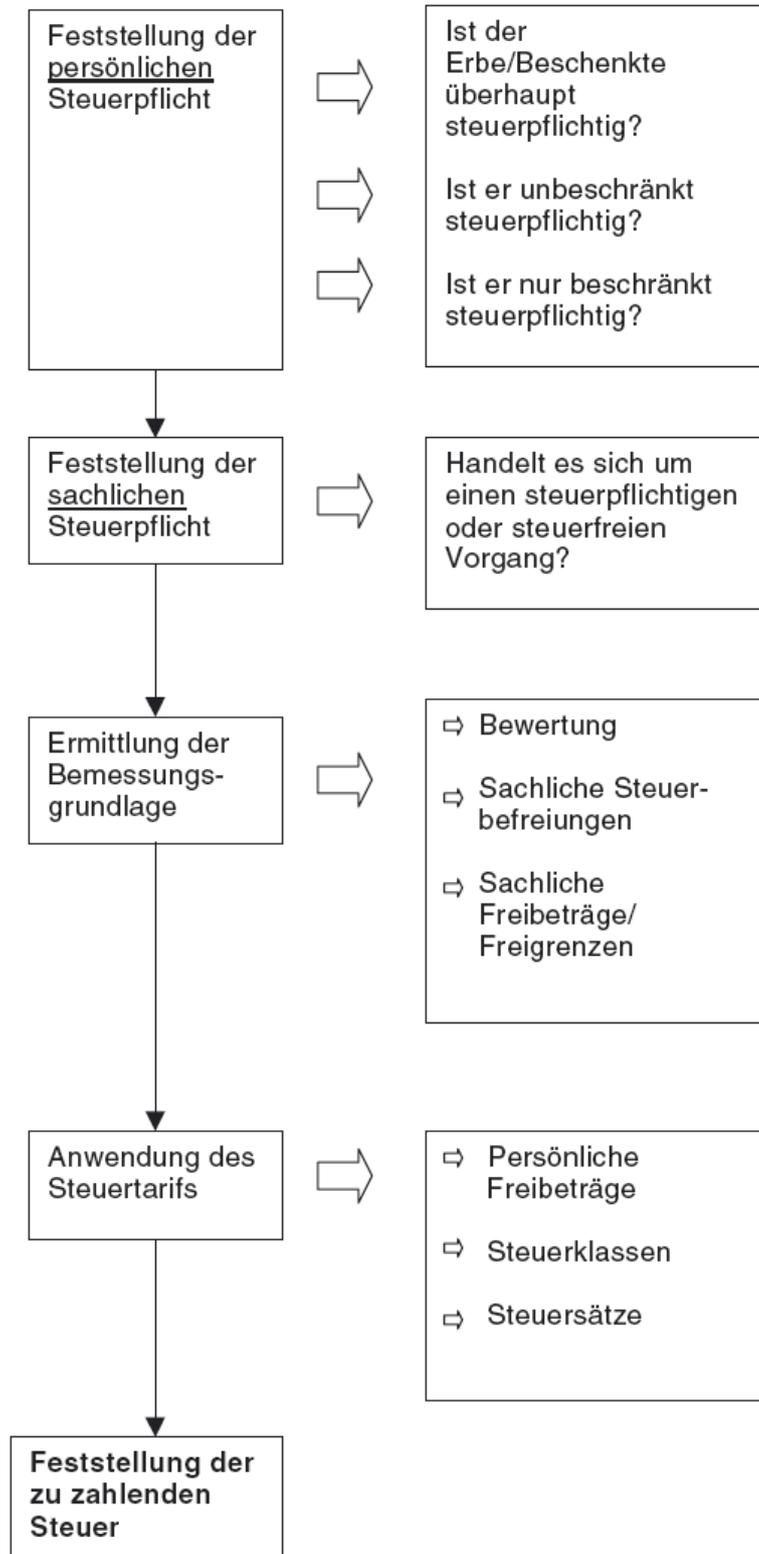
Wie nützt die Lebensversicherung bei Erbfällen?

1.2 Systematisches Vorgehen

Wer sich nicht ständig mit Steuern befasst, dem drängt sich unweigerlich der Eindruck auf, Steuergesetze seien schon vom Aufbau her unsystematisch. Dem ist im Großen und Ganzen nicht so, auch wenn die Systematik nicht immer leicht erkennbar ist. Der Aufbau der Steuergesetze folgt im Wesentlichen einer einheitlichen Struktur.

Für den Lebensversicherungspraktiker wird im Folgenden von dieser Systematik etwas abgewichen. Bei der Kundenberatung soll schnell und ohne große Umwege das brennende Informationsbedürfnis des Kunden befriedigt werden. Deshalb steht zunächst bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer (künftig: ErbSt) unmittelbar die sachliche Steuerpflicht im Vordergrund. Erst am Ende werden interessante Fragestellungen bezüglich der persönlichen Steuerpflicht besprochen.

Beurteilungsschema für einen steuerlichen Sachverhalt



1.3 Die Erbschaftsteuerreform – ein mühsames Unterfangen

Im Januar 2007 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seinen lange und mit Spannung erwarteten Beschluss vom 7. 11. 2006 (1 BvL 10/02) zur Verfassungskonformität des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber auf, die Vorgaben des Beschlusses bis Ende 2008 umzusetzen. Bis kurz vor Torschluss hing die Umsetzung der Reform am seidenen Faden. Dreh- und Angelpunkt des möglichen Scheiterns der ErbSt-Reform waren die Regelungen beim Betriebsübergang infolge Versterbens des/der Betriebsinhaber.

Auf einen kurzen Nenner gebracht, besagt der Beschluss des BVerfG: Es ist verfassungswidrig, einen einheitlichen Steuersatz (aus einem progressiv abgestuften Tarif und unterteilt in drei – von der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser/Schenker abhängigen – Steuerklassen) auf eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage anzuwenden, in die unterschiedliche Vermögensarten mit gleichheitswidriger Ermittlung des steuerlichen Werts einbezogen werden.

Das klingt sehr abstrakt, lässt sich aber unter Bezugnahme auf das vorhergehende Schaubild verdeutlichen. Für die Feststellung der zu zahlenden Erbschaft-/Schenkungssteuer ist das gesamte vererbte/geschenkte Vermögen zusammenzuzählen. Dazu benötigt man für jeden einzelnen Vermögensgegenstand einen Geldwert. Bei einem Sparbuch ist der Wert leicht feststellbar: Es ist der Betrag des Sparguthabens mit seinem Nominalwert. Bei Aktien oder Fondsanteilen lässt sich der Wert auch noch relativ einfach feststellen. Man benötigt den Aktienkurs oder den Fondsanteilsrücknahmepreis jeweils zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung (Todesfalldatum bei Erbschaft, Übertragungsdatum bei Schenkung), multipliziert diesen „Kurswert“ mit der Anzahl der Aktien oder der Fondsanteile und schon kennt man den steuerlichen Wert dieser Vermögensteile.

Aber wie sieht es aus bei

- Grundstücken und Immobilien
- Land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Anteilen an Kapitalgesellschaften?

Was ist nach dem BVerfG verfassungswidrig?

Wie kommt man zum erb-/schenkungsteuerpflichtigen Vermögen?

Welcher Wert ist anzusetzen?

Der jeweils für die Vermögensgegenstände anzusetzende Wert ergibt sich aus dem Bewertungsgesetz (BewG). Grundregel (§ 9 BewG): Maßgebend ist der sogenannte gemeine Wert. Er entspricht dem Verkehrswert. Nach der wörtlichen gesetzlichen Formulierung: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“ In weiteren Paragraphen werden dann für verschiedene Wirtschaftsgüter andere Werte und Ermittlungsverfahren definiert.

Die Erbschaft-/schenkungsteuerliche Bewertung der o. g. vier Vermögensgruppen musste das BVerfG auf Verfassungstauglichkeit prüfen. Ohne auf die steuertechnischen Details einzugehen: Das Verfassungsgericht beurteilte die bisher zugrunde gelegten Werte als nicht mit der Verfassung vereinbar. Es müsse ein dem Verkehrswert nahekommender Wert gefunden werden. In der Festlegung der Wertermittlungsmethode selbst sei der Gesetzgeber weitgehend frei. Danach könne der Gesetzgeber durchaus nach bestimmten festgelegten Regeln fiskalpolitische oder gesellschaftspolitische, am Gemeinwohl orientierte Zielsetzungen durch Freibeträge oder die Steuersätze steuerlich milder belasten. Wobei – an und für sich eine Selbstverständlichkeit – die Regelungen sachgerecht und gleichheitsgerecht ausgestaltet sein müssen.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 folgt die Regierung dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07 v. 21. 7. 2010), Partner eingetragener Lebenspartnerschaften nicht nur hinsichtlich der persönlichen Freibeträge gleichzustellen, sondern auch bezüglich des Steuertarifs.

Die Kernfrage ist nun: Welche Auswirkungen wird eine verfassungskonforme Bewertung für uns Steuerbürger haben? Und noch eine Stufe weiter: **Welche Konsequenz ergibt sich daraus für Lebensversicherungen im Rahmen von Vermögensübertragungen?** Um es anhand der vom BVerfG festgestellten derzeitigen und künftigen Wertverhältnisse bei Grundvermögen zu verdeutlichen, folgendes **Beispiel**.

Ein Ehepaar mit zwei Kindern baute im Laufe der glücklichen Ehe ein erhebliches Vermögen auf. Das Vermögen des Mannes war einigermaßen gut diversifiziert.

Steuer neu:

Steuerlicher Gesamtwert	3 550 000 €	
(nach Minderung des steuerlichen Gesamtwertes um den Wert des Einfamilienhauses (§13 Abs. 1 Nrn. 4 a und 4b ErbStG))		
½ v. 3 550 000 €	1 775 000 €	
<u>Persönlicher Freibetrag</u>	<u>500 000 €</u>	
Steuerpflichtiger Betrag	1 275 000 €	
Steuersatz 15 %		
Erbschaftsteuer		242 250 €

Je Kind (Steuerklasse I)

Steuer bisher:

¼ v. 2 510 000 €	627 500 €	
<u>Persönlicher Freibetrag</u>	<u>205 000 €</u>	
Steuerpflichtiger Betrag	422 500 €	
Steuersatz 15 %		
Erbschaftsteuer		63 375 €

Steuer neu:

Steuerlicher Gesamtwert	3 550 000 €	
(nach Minderung des steuerlichen Gesamtwertes um den Wert des Einfamilienhauses (§13 Abs. 1 Nrn. 4 a und 4b ErbStG))		
¼ v. 3 550 000 €	887 500 €	
<u>Persönlicher Freibetrag</u>	<u>400 000 €</u>	
Steuerpflichtiger Betrag	487 500 €	
Steuersatz 15 %		
Erbschaftsteuer		73 125 €

Bei der hinterbliebenen Ehefrau erhöht sich die Erbschaftsteuer in diesem Beispiel um 34,49 %; obwohl der persönliche Freibetrag erhöht wurde und obwohl der Wert des selbstgenutzten Einfamilienhauses steuerfrei belassen wurde.

Für die Kinder erhöht sich die Erbschaftsteuer um 14,38 %, obwohl der persönliche Freibetrag fast verdoppelt wurde.

Das Beispiel zeigt, dass durch die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung der steuerlichen Bewertung gerade im Immobilienbereich mit einer deutlichen Steuererhöhung zu rechnen ist. Gemildert wird die Erhöhung durch die Anhebung der persönlichen Freibeträge gerade in Steuerklasse I und durch die Freistellung des